

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3180K – KFZ-PAKET FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE – FEUERVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme:

Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Mähdrescher und Traktoren) sind im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Österreichs und angrenzenden Nachbarländer im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemischs oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle des Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert, des vom Schaden betroffenen Fahrzeugs ersetzt. Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwerts eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen. Die Bestimmungen des Artikel 8 ABS werden nicht berührt.

Kabelschmorschäden

Mitversichert sind Kabelschmorschäden an den versicherten landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen (inkl. angeschlossener Bordcomputer sowie Joystick) inkl. der angehängten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Schäden durch Energie des elektrischen Stroms

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer auch für Schäden an den elektrischen Teilen der versicherten Zugmaschinen, Mähdrescher oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die durch die Energie des elektrischen Stroms, sei es mit oder ohne Lichterscheinung, beschädigt oder zerstört werden.

Kabinenverglasung

Im Sinne des Artikel 1 ABG ist die Kabinenverglasung der versicherten landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge mitversichert. Nicht versichert sind Kleingläser und Spiegel. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Etwaige andere bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor (Subsidiarität).